



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : EFBS

Adresse, Ort : EFBS c/o Bundesamt für Umwelt, CH-3003 Bern

Kontaktperson : Elisabetta Peduzzi

Telefon : +41 (0)58 460 52 38

E-Mail : elisabetta.peduzzi@efbs.admin.ch; info@efbs.admin.ch

Datum : 16.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Die EFBS hält diese Änderung grundsätzlich für sehr wichtig und unterstützt es, dass analog zur EU eine spezifischere rechtliche Grundlage geschaffen wird, um bei (drohenden) Ausbrüchen von Tierseuchen nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel befristet in Verkehr bringen zu können. Dies trägt dazu bei, solche Notsituationen verstärkt eindämmen und kontrollieren zu können. Damit wird auch ein entscheidender Beitrag zur biologischen Sicherheit geleistet. Die Notwendigkeit für eine solche Rechtsgrundlage wurde durch den Ausbruch der Blauzungenkrankheit letztes Jahr deutlich hervorgehoben: mangels rechtlicher Grundlage konnten Impfstoffpräparate des Serotyps 3 nur dank einer in Absprache mit Swissmedic erlassenen Allgemeinverfügung zugelassen werden, die sich auf Art. 9 TSG stützt. Die EFBS hält darum die angestrebten Ziele der ergänzenden Artikel 28 bis 28e grundsätzlich für sehr gut, möchte aber auch folgende Punkte hervorheben: Der erläuternde Bericht könnte einiges präziser sein hinsichtlich Notsituationen und immunologischer Präparate, die zum Einsatz kommen könnten, indem er zusätzliche bereits bekannte Beispiele oder einige denkbare zukünftige Szenarien aufführt. Die EFBS ist zusätzlich ziemlich besorgt über die Situation hinsichtlich der regulären Marktzulassungen von immunologischen Präparaten sowie auch anderer Arzneimittel für die Veterinärmedizin. Allgemein ist die Entwicklung von Impfstoffen im Veterinärbereich kostspielig und mit finanziellen Risiken verbunden, da eine Investitionsrentabilität nicht immer gewährleistet ist. Die Zulassungsverfahren können für die Gesuchsteller sehr kompliziert, teuer und aufwendig sein und teils landesspezifische Anforderungen enthalten. In diesem Sinne möchte die EFBS betonen, dass Anreize für reguläre Marktzulassungen von Veterinärmedizinpräparaten unbedingt sichergestellt werden sollen und eine Zustimmung zum Protokoll zum gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum EU-Schweiz auch diesbezüglich sehr wichtig wäre.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)